

Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

✓ Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie
80525 München

Gebäude: Gebbertstraße 1
Zimmer: 306
Kontakt: Herr Baudler
Telefon: 0 91 31 / 86-1330
Telefax: 0 91 31 / 86-1304

✓ Vorab per Fax: 089/2162-3970

E-Mail: bernd.baudler@stadt.erlangen.de

Auslastung

11. JAN. 2013

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:

<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
VI/61/BB024 / 19.09.2012

Ihr Schreiben / Zeichen:
30.11.2012 /
IX/3-9125a3/65/408

Datum:
11. Januar 2013

Erneutes Anhörungsverfahren zu den Änderungen des Entwurfs zum Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E); hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im geänderten Entwurf wurden offenbar nur wenige Anregungen aus den Schreiben der Kommunen und des Bayerischen Städtetags aufgegriffen. Daher behält die Stellungnahme der Stadt Erlangen vom 19. September 2012 auch für die erneute Anhörung sinngemäß ihre Gültigkeit.

Zu einzelnen Inhalten des geänderten Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Leitbild, Umsetzung der Vision (S. 7 LEP-E)

Die hier genannte frühzeitige Einbindung von Kommunen, Verbänden und Bürgern in Planungen wird begrüßt. In diesem Zusammenhang ist die Terminierung der Anhörungen zum LEP-E zuerst in der Sommerpause und dann über Weihnachten zu bedauern.

Raumstruktur, 2.1.6 Grundzentren (S. 21 u. 27 LEP-E)

Durch die Formulierung als eigenes Ziel wird klargestellt, dass zusätzliche Mehrfachgrundzentren unzulässig sind. Laut Begründung ist für die Deckung des Grundbedarfs die Bündelungsfunktion Zentraler Orte von besonderer Bedeutung. Daher wird zusätzlich angeregt, auch für bestehende Mehrfachzentren niedriger Stufe eine Überprüfung der tatsächlichen gemeinsamen Aufgabewahrnehmung vorzusehen, bevor diese als Mehrfachgrundzentren übernommen werden.

Siedlungsstruktur, 3.3 Vermeidung von Zersiedelung (S. 41ff LEP-E)

Die Ergänzungen zum Anbindungsgebot sind praxisnah und werden begrüßt. Eine nochmalige Ausweitung der Ausnahmetatbestände sollte jedoch nicht mehr erfolgen.

Wirtschaft, 5.3 Einzelhandelsgroßprojekte (S. 57ff LEP-E)

5.3.1 Lage im Raum

Der in der Begründung ergänzte Hinweis, dass aufgrund der Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen Einzelhandelsprojekte in Zentralen Orten mit kleinen Bezugsräumen unzulässig sein

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr

Haltestelle: Zollhaus

Buslinien: 208, 209, 210, 252, 254, 284, 285, 293, 296

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Erlangen

Kto. 31

BLZ 763 500 00

Flessabank Erlangen
VR-Bank Erlangen-Höchstädt-
Herzogenaurach eG

Kto. 880 035
Kto. 400

BLZ 793 301 11
BLZ 763 600 33

HypoVereinsbank

Kto. 4 536 657

BLZ 763 200 72

Postbank Nürnberg

Kto. 47 78-855

BLZ 760 100 85

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

können, ist für das Verständnis der Methodik hilfreich. Er weist aber auch auf Schwächen der getroffenen Regelungen zu den Zentralen Orten hin. Hierzu regen wir weiterhin eine grundlegende Überarbeitung des Zentralörtlichen Systems an.

Formal ist der Verweis auf Ziel 5.2.3 an die neue Nummerierung (5.3.3) anzupassen.

5.3.2 Lage in der Gemeinde

Für Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen galt im bisherigen Entwurf als eine mögliche Bedingung, dass diese „ganz überwiegend“ dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen müssen. Im Gegensatz zur Formulierung in der Begründung wurde dieses „ganz“ nun aus dem Ziel gestrichen. Die damit anklingende Lockerung kann sich negativ auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der gewachsenen Ortskerne auswirken und ist daher abzulehnen. Zu begrüßen ist, dass in der Begründung nun auch für städtebauliche Randlagen eine Anbindung an den ÖPNV gefordert wird.

Anlage 2 zur Begründung – „Sortimentsliste“

Die Benennung von Einzelsortimenten auch für den „sonstigen Bedarf“ ermöglicht eine bessere Handhabung der Liste und wird daher begrüßt.

Energieversorgung, 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (S. 66f LEP-E)

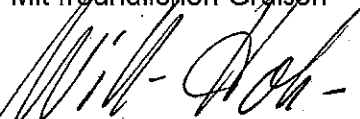
Die vorgenommene Ergänzung der Begründung, nach der die Regionalen Planungsverbände Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern können, erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über bundes- und landesweit bedeutsame Höchstspannungsleitungen (HGÜ-Netz) nicht ausreichend. Aufgrund ihrer Raumwirksamkeit sollten diese Trassen auch nicht nur fachplanerisch betrachtet werden. Eigene Aussagen der Landesentwicklung wären hierzu weiter wünschenswert.

Die Siedlungs- und Verkehrsplanung ist ein langfristig wirksamer Ansatzpunkt für die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Der neu hinzugekommene Grundsatz sollte aber für sämtliche Planungen und Maßnahmen zur Anwendung kommen. Daher wird folgende, inhaltlich umfassendere Formulierung vorgeschlagen:

„Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen insbesondere durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.“

Den Ausführungen in der Begründung, nach denen regionale Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalentwicklung angesehen werden, kann nicht zugestimmt werden. Für den Umbau der Energieversorgung sind verbindliche Festlegungen erforderlich, die zu den staatlichen Aufgaben der Regionalplanung gehören. Wir schließen uns daher der Forderung des Bayerischen Städtetags an, dass die Regionalen Planungsverbände zu diesem Zweck vom Freistaat finanziell und personell im notwendigen Umfang ausgestattet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Willmann-Hohmann

Amtsleiterin

- Auslauf ed. mit M. 1. 13*
- II. Auslauf über *HL* 1, 611 und 61/A
 - III. Kopie <Ref. VI> z.K.
 - IV. Kopie <II/WA>, <31> z.K.
 - V. Kopie <SG 611/Bd> z.V.

Bd